

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



§ 1 Name, Sitz, Zweck

- (1) Der Name des Vereins lautet Spiel und Sport Verein Biberach, in Abkürzung „SSV Biberach“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Biberach eingetragen und hat seinen Sitz in 88388 Biberach, Postfach 1807.
- (3) Die Vereinsfarben sind Blau / Schwarz
- (4) Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung und Unterstützung von nicht kommerziell ausgerichtetem Spiel und Sport. Im Besonderen der Sportarten Badminton, Dart, Futsal, Fußball, und Handball. Der Verein ist offen für weitere Sportarten.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Förderung der spielerischen sportlichen Betätigung, um dadurch die geistige, soziale und körperliche Entwicklung insbesondere auch von Jugendlichen zu unterstützen.
 - den spielerischen Charakter der sportlichen Betätigung und die Prämisse, dass die sportliche Betätigung nicht auf Leistung ausgerichtet sein muss.
 - die nicht monetäre Entlohnung der sportlichen Betätigung.
 - die Ausrichtung von sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Der Aufnahmeantrag bei Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und –Pflichten gilt.
- (2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Bei Minderjährigen verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (4) Die Höhe des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.



Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach

-
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten schädigt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Hierüber entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- Der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Vorsitzenden
 - stellvertretenden Vorsitzenden
 - Vorstand Finanzen
 - Abteilungsvorständen
 - Schriftführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstands im Amt.
- (3) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten Vorsitzenden, jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (4) Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von **10.000 €** sind für den Verein nur verbindlich, wenn sie mit Zustimmung der Mitgliederversammlung abgeschlossen wurden.
- (5) Der Vorstand ist verantwortlich für:
- die Führung der laufenden Geschäfte.
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - die Buchführung,
 - die Erstellung des Jahresberichts,
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von 5 Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8a Die Mitgliederversammlung, Zuständigkeit, Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstand
 - die Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr abgehalten werden. Die Einberufung erfolgt durch Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (4) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



§ 8b Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint, oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied verlangt wird.
- (2) In dringlichen Fällen kann in der außerordentlichen Mitgliederversammlung auch über Satzungsänderungen entschieden werden.

§ 9 Abteilungen im Verein

Die Abteilungen werden durch das jeweilige Vorstandsmitglied für Abteilungen im Vorstand vertreten.

(1) Bilden und Auflösen von Abteilungen

a) Bilden von Abteilungen

Durch Beschluss der Hauptversammlung können im Verein Abteilungen für unterschiedliche Sportarten gebildet werden. Diese können auch Mitglieder von Fachverbänden sein.

Die Abteilungen unterliegen je nach Zuständigkeit dem Vorstand oder der Hauptversammlung, da sie rechtliche Bestandteile des Vereins sind.

Jede Abteilung hat die Aufgabe, ihre Sportarten im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaufgabe zu pflegen und zu fördern, insbesondere im Jugendbereich. In sportlicher Hinsicht übt sie diese Aufgabe selbstständig aus und regelt ihre laufenden Angelegenheiten unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen selbst. Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die vom Vorstand bestätigt wird. Die Abteilungen halten mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung ab. Sie wählen eigenständig im Turnus von 5 Jahren ihre Organe.

Der Vorsitzende des Vereins, sein Stellvertreter oder ein sonstiges, von ihm entsandtes Vorstandsmitglied, haben das Recht, an der Abteilungsversammlung teilzunehmen und sind entsprechend einzuladen. Von einem Schriftführer ist über die Abteilungsversammlung eine Niederschrift zu fertigen.

Das Abteilungskonzept wird vom Vorstand des Vereins durch Beschluss anerkannt.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



b) Auflösen von Abteilungen

Die Hauptversammlung kann mit einfacher Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder Abteilungen auflösen.

(3) Vereinsrechtlich eigenständige Abteilungen

Vereinsrechtlich eigenständige Abteilungen können gebildet werden, wenn Abteilungen über eigene Einkünfte verfügen und eine finanzielle Selbstverwaltung zweckmäßig erscheint.

Der Vorsitzende und der Schatzmeister können auf Beschluss des Vorstandes über die Abteilungen Auskunft anfordern und gegebenenfalls in die Kassenbücher Einsicht nehmen.

Eigenes Vermögen kann gebildet werden und verbleibt, sofern es aus Mitteln der Abteilung gebildet wurde, auch nach Ausscheiden der Abteilung aus dem Verein im Besitz der Abteilung. Die Abteilung haftet nicht für anderweitige Verbindlichkeiten des Vereins.

Die Abteilungen übergeben der Vorstandschaft zur Vorlage bei der Hauptversammlung ihren jährlichen, geprüften Kassenbericht.

(4) Verteilung des Beiträge

Von den Beitragseinnahmen des Vereins für die jeweiligen Abteilungen verbleiben 10% beim Verein zur Bestreitung von Verwaltungskosten und sonstigen Vereinsausgaben.

90% der Beitragseinnahmen des Vereins für die jeweiligen Abteilungen fließen direkt an die Abteilungen als Rückvergütung zu, von welchen Versicherungs- und Verbandsbeiträge zum Landessportbund und sonstigen Organisationen und Verbänden, neben allen anderen Ausgaben die Abteilungen betreffend, entrichtet werden müssen.

Die Abteilungen müssen mit den vorhandenen Mitteln ihren Abteilungsbetrieb vollständig selbst finanzieren. Über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel haben die Abteilungen Nachweis zu führen.

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



§ 10 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist der jeweiligen Abteilung angegliedert und hat einen gewählten Vertreter im Abteilungsvorstand.

Die Vereinsjugend soll sich eine Jugendordnung sowie ein Jugendkonzept geben.

§ 11 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
- (2) Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und dessen Fachverbände ist der Verein ggf. verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden auf Anforderung: Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und –soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
- (4) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur

Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach



Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem KINDerLEBEN -Verein zur Förderung der Klinik für krebskranke Kinder e.V. Berlin anheim, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste Vorsitzende und der Schatzmeister bestellt.



Satzung des gemeinnützigen Vereins Spiel und Sport Verein Biberach SSV Biberach

Biberach, 27.05.2015

Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder

Christoph Schnell

Thomas Maier